



## Informationen zur Untervermietung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte(r) Wohnungsinhaber(in),

sollten Sie sich entscheiden, Ihre Wohnung mit einer weiteren Person zu teilen, mit der Sie weder verwandt sind (Eltern/Kinder), noch verheiratet oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben, so benötigen Sie von uns eine Genehmigung zur Untervermietung.

Ein Antragsformular zur Untervermietung erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle oder auf unserer Homepage [www.wg-goe.de](http://www.wg-goe.de). In der Regel wird die Untervermietung von uns genehmigt, sofern keine Überbelegung Ihrer Wohnung zu befürchten oder zu erwarten ist, dass durch Ihre(n) Untermieter(in) Störungen in der Hausgemeinschaft auftreten werden.

Für die Dauer des Untermietverhältnisses ist ein monatlicher Zuschlag an die Genossenschaft mit der regulären Nutzungsgebühr zu zahlen. Bei Mitnutzung der Wohnung durch die/den Lebenspartner(in) der Hauptmieterin bzw. des Hauptmieters oder durch ein Mitglied der Genossenschaft ist kein Zuschlag in Form einer Abvermietungsgebühr zu entrichten.

Wir sind eine steuerbefreite Vermietungsgenossenschaft. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass unsere Wohnungen ausschließlich zu Wohnzwecken an unsere Mitglieder vermietet werden. Es ist nicht erlaubt, der/dem Untermieter(in) die gesamte Wohnung zu überlassen. Dies stellt eine unbefugte Gebrauchsüberlassung dar. Die Nutzung der Wohnung durch die/den Wohnungsinhaber(in) darf während des Zeitraums der Untervermietung nicht aufgegeben werden.

Es ist darüber hinaus nicht gestattet, ein Zimmer oder die Wohnung über Vermietungsportale als kurzfristige Übernachtungsmöglichkeit anzubieten, dies stellt eine unbefugte gewerbliche Nutzung dar. Aus dem gleichen Grund darf die/der Hauptmieter(in) aus der Untervermietung keine Gewinne erzielen.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Sie Ihrer/Ihrem Untermieter(in) die gesamte Wohnung überlassen haben, so ist hierin eine Umgehung unserer Vergaberichtlinien zu sehen. Aus diesem Verhalten ergibt sich einerseits eine Benachteiligung unserer wohnungssuchenden Mitglieder, andererseits entsteht der Genossenschaft ein finanzieller Schaden durch die Nichtbeachtung steuerrechtlicher Vorgaben. Wohnungsinhaber(innen), die ihre gesamte Wohnung einer/einem Untermieter(in) überlassen, riskieren zwangsläufig die Aufkündigung des Dauernutzungsvertrages durch uns und ihren Ausschluss aus der Genossenschaft. Schadensersatzforderungen behalten wir uns vor.

Da sich aus der Vielzahl der Lebensumstände Fragen ergeben, ist es sinnvoll, diese vor einer Untervermietung mit uns zu erörtern. Folgende Fragen werden in der Praxis häufig gestellt:

- Ich gehe für einen bestimmten Zeitraum ins Ausland. Muss ich meine Wohnung aufgeben?
- Mein Studium ist beendet. Ich habe ein Arbeitsverhältnis in einer anderen Stadt angetreten. Kann ich während der Probezeit mein altes Mietverhältnis aufrechterhalten?
- Kann mein/e Lebensgefährte/in meine Wohnung übernehmen?
- Ich habe ein befristetes Arbeitsverhältnis in einer anderen Stadt angenommen. Wie lange kann ich mein Mietverhältnis aufrechterhalten?
- Meine Familienangehörigen möchten in Deutschland leben. Kann ich sie in meiner Wohnung aufnehmen?
- Sollte mein(e) Untermieter(in) Mitglied der Genossenschaft werden?

Bitte sprechen Sie uns an, wenn eine dieser Fragen bei Ihnen auftritt. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Nörthemann (Tel.-Nr. 0551 50765-36) zur Verfügung. Wir werden bestrebt sein, eine Lösung zu finden, die beiden Seiten gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Wohnungsgenossenschaft eG  
Göttingen